

Entgeltordnung für die Grillplätze

in St. Goar-Biebernheim, St. Goar-Fellen und St. Goar-Werlau

(gültig ab 01.01.2018)

§ 1

- 1.) Der Grundschule St. Goar sowie dem Kindergarten in St. Goar werden die Anlagen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2.) Dem Verein der Heimat-und Naturfreunde e.V., St. Goar-Biebernheim, sowie dem Verein für Jugendförderung und soziale Zwecke St. Goar-Fellen e.V., wird die jeweilige Anlage einmal jährlich kostenlos für eine vereinsinterne Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

§ 2

- 1.) Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag für

a) Einwohner der Stadt St.Goar (inkl. Stadtteile)	28,00 €
b) sonstige Nutzer	60,00 €

- 2.) Neben dem Nutzungsentgelt ist pro Tag für die Nutzung in St. Goar-Biebernheim und St. Goar-Fellen eine Nebenkostenpauschale von 15,00 € zu entrichten.

Sollte der tatsächliche Verbrauch die Pauschale übersteigen, werden die entsprechenden Kosten von der Stadt St.Goar nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Für St. Goar-Werlau besteht keine Wasser- und Stromversorgung seitens der Stadt; diese kann ggf. bei Bedarf durch eine gesonderte private Vereinbarung mit den Reiterfreunden Werlau sichergestellt werden.

- 3.) Ein Tag wird von 8.00 Uhr bis 02.00 Uhr des nachfolgenden Tages gerechnet.

§ 3

Zusätzlich zum Nutzungsentgelt ist vorab eine Kautionshöhe von 60,00 € an die Verbandsgemeindekasse St. Goar-Oberwesel zu zahlen, welche dann bei ordnungsgemäßer Rückgabe mit dem zu zahlenden Nutzungsentgelt verrechnet wird.

§ 4

Über Ausnahmen von vorstehender Entgeltordnung entscheidet der Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Stadtbürgermeister.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 17.06.2013 außer Kraft.

56329 St.Goar, 22.12.2017

Horst Vogt
Stadtbürgermeister